

Sonnabends, den 16. December, 1747.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



51.

Handwritten note:
Königliche Hofbibliothek

Wochentlich-**Stettinische**
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehenen, zu verspielen vorkommen, verlohnen, gefanden, oder gestohlen worden: diesen werden sodann angefügter diejenigen Personen, welche entweder Geld lehenen oder ausleihen wollen, Belohnung oder Arbeit suchen, oder auch andere zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Weiden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Als die kleinen Genealogischen ordinairten Calendar, eben dieselben in Meerarän Pergament gebunden, eben
gleich auf sein Papier und verguldet; Ferner die Churfürstlichen, die Königslichen à 16, und à 2 Gr.
die Kaiser- und die Astronomische Calendar, auf das Jahr 1748. welche von der Königl. Academie der Wissen-
schaften versandt werden, nunmehr bey allhiefigen Königl. Grenz-Voskamt eintommen, und daselbst un-
bekanntem ordinairten Preis zu haben sind; So wird solches dem Publico hiermit avvertiret. Stettin den
16ten Decemb. 1747.

Kön. Grenz-Voskamt allhier.

2. Sachen

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da in dem Garnow'schen Eichholz Amts Stepenig, eine ziemliche Anzahl abgehandene und losprochene Eichen fürhanden, und mit welchen es Zeit ist, das sie zu Gelde gemacht werden; wozu von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Termin Licitationis auf den 27ten Novembr. 7ten un' 20ten Decemb. c. anberahmet; So wird solches hierdurch jedermännlich, in specie denen mit Hols- handelnden Kaufleuten und Schiffern bekannt gemacht, und können diejenigen welche gefonnen diese Eichen zu erkaufen, sich in Termins Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, da denn demjenigen, so die beste Offerte thun wird, forthane Ein- und ausgef. lassen, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signat. Stettin den 7ten Novembr. 1747.

Königl. Preuss. Vommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Des seligen Senatoris Heinrich Bartholds Frau Wittve Herrn Erben, offeriren die ihnen zustehende gemeinschaftliche Erbthüden, als 1.) die beyden Häuser in der Drey-Strasse, mit der dazu gehörigen Acker. 2.) Das ihnen zustehende Haus in der Frauen-Strasse, zwischen des seligen Herrn Bürgermeisters von Schwach, und des Becker Meister Verkrams Häusern inne belegen. 3.) Eine gegen die Bredomische Brücke, zwischen des seligen Herrn Bürgermeisters von Schwach, Herrn Erben, und des Herrn Hofrath Dörls Wiesen inne belegen, zum Verkauf; und können sich diejenigen so Lust haben Kaufere abzugeben, bey dem Herrn Bürgermeister von Liebeher melden, und mit ihm schließen.

Es offeriren der Scabinus Knopf und seiner seligen Frauen nachgelassener Kinder resp. verordnete Herren Vormünder, der Altermann des Seegler-Hauses Dr. Joh. Christian Lörnick, und der Kaufmann Dr. Carl Phil. Wängel, ihre gemeinschaftlich ihnen zustehende Immobilia, übermachten hiermit zum Verkauf, welche sie bereits in der Intelligenz vom 11ten Novembr. c. sub Num. 46. deshalb inseriren lassen, als 1.) Das Haus auf dem Rosen-Garten hieselbst, zwischen seligen Herrn Cämmerer Verchosts Stifft; und des Hofrath macht Andraen Häusern belegen, welches logiable Zimmer an sich selbst, und auf dem Hofe innen davon absonderte Kitzel zum Pferde-Stall und Wagen Remise, nebst einer Gesinde-Stubec, wie auch einen Garten, und Kuh-Haus hinter derselben nach dem Walle zu hat. 2.) Das in der Frauen-Strasse belegene Haus, welches zum Brauen aptiret ist, und sonsten seine Dequenlichkeit zu bewohnen dot. 3.) Den in der Niedern Wiede hieselbst am Ende derselben befindlichen Krug, wobey ein ziemlicher Hof und Garten-Platz davon verfieter zum Schiff-Wau und zu deren Ablauf, besonders wegen der Festigkeit des Grundes und guten Ufers des Drey-Strahms sehr wohl zu gebrauchten ist; zu welcher Immobilien Veräußerung dann der 21te Decemb. c. anberahmet wird, an welchen die dazu sich findende Käufer, in oberdachten Laufe in der Frauen-Strasse, Nach mittoch um 2 Uhr sich einfinden, und ihren Voth zu thun belieben wollen; da dann wegen des Verkaufs man sich näher anfassn und Handlung pflegen wird.

Der Bäcker und Altermann der Weiß- und Rosgen-Becker Gilde ist willens, sein in der Wälschen-Strasse, zwischen dem Land-Hause und des Herrn Regie ungs-Rath Löper's Hause inne belegenes Wohn-Keller, besonders ist es zum Baden und Brantweinbrennen aptiret. Wer nun Lust und Belieben trachtet, dieses Haus zu kaufen, wolle sich bey dem Eigenthümer melden, und Handlung pflegen; Er kan sich eines billigen Preises versichert seyn.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es will der Herr Lieutenant von Döwis, vom Leib-Regiment zu Pferde, sein Antheil in dem Guth grossen Berg, im Döwis'den Eeris belegen, verkaufen. Es ist dabey 100 Scheffel Rosgen, 22 Scheffel Petersen, und 36 Scheffel Aussen, ein Diensthauer, der Jahr aus, Jahr ein selbst in der Hofe dienet, und 59 Akhr. baare Gefälle: Sollte ein oder der ander Liebhaber sich dazu finden, so hat sich selbiger zu Stettin bey dem Herrn De-Präsidenten von Döwis, und zu Wustow bey dem Herrn Kreis-Einnehmer Kühl zu melden, den Anschlag zu betrachten, und ganz billige Conditiones zu gewärtigen, daß mit ihm geschlossen werden soll.

Es soll zu Bärwalde auf Ordre eines Königl. General-Postkants, des gewesenen Postwäcker Hoffmanns großes Wohnhaus, nachdem es subhastiret und variert, zu Friedeligung der Königl. Hoff-Cassens Schuld dem W. ischdiehenden verkauft werden; wannhero hierdurch unns er ultimis Terminis Licitationis auf den 2ten Januarii 1748 anberahmet wird; und können Liebhaber dieses Hauses sich in Licitatione vor einem bestigen combinirten Adelichen und Magistrats-Gericht melden, ihren Voth ad protocolum thun, und dabey gemärtigen daß plus licitanti sofort vacua possessio, nach bezahlten Precio, von diesem Hause gegeben werden wird.

Es ist der Rittmeister von Schlichting willens, sein Guth Comrow zu verkaufen, mit allen Inventarien, Vieh und Schaafen, Wagen und Pflug, Drangerath und Brantweins-Blase, wie auch gehörige Gesin-

des Dettens, die Ausfaat besteht in 150 Scheffel Roggen, in 100 Scheffel Gersten, 10 Scheffel Erbsen, 5 Scheffel Wicken, 6 bis 8 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Haas, 115 Scheffel Hafer; Wer also Lust und Belieben hat, kan sich bey selbigen melden und Handlung mit ihm pflegen, 150 Under Deuschlag ist gleichfalls dabey. Die Condition aber: Es muß bey Empfang des Guths sozgleich die einig genordnete Summa angezahlt werden. Ingleichen sind 2 grosse Baum- und 2 Küchen-Gärten dabey; Wie auch benöthigtes Holz zum Bau Verkauf und Geurung.

Als in dem auf den 1ten Decembr. anderaumt gewesenen Licitation-Termino des in Concurs stehenden Umlauffischen Hauses zu Gars an der Ober, sich zwar ein Käufer angeben, derselbe aber nur 140 Rth. offeriret, dieser Wohl aber noch nicht die Hälfte des Pretii Taxati ausmachet, auch Creditores damit bey weitem nicht können befriediget werden; So hat Magistratus auf den 19ten Decembr. c. und 9ten Januar. a. f. hiermit von neuen Licitation-Terminen aufsehen wollen. In welchen sich die etwanigen Liebhaber zu diesem gar geeigneten, und von 2 Etagen in der vornehmsten Straffe sehr habitablen Wohnhause, Dormittags um 9 Uhr zu Rathhause melden, und sich per plus licitans ganz gewis die Adjudication gewärtigen können.

Es sollen den 2ten Januarii des insstehenden neuen Jahres 1748, zu Laß allerhand Weubles, an Schwanden, Tischs, Stühls, Dettens, Dettstellen, Spiegel, Tapeten, Wandereyen und ander Dausgeräth, wozumodum auctionis in des Notarii H. Herer Behausung, an den Weisthethenden verkauft werden. Die Dertlichen Liebhaber werden also ersucht, sich gedachten Tages einzufinden, und daas Geld mitzubringen, als ohne welchem niemandem etwas abgefolt werden wird.

Es ist eine Wind-Mühle in dem Dorfe Radrensee, ohnweit Alten Stettin belegen, zu verkaufen; Wer solche zu kaufen beliebet, kan sich bey dem Müller Meister Engel zu Radrensee melden, und eines raisonnablen Kaufs gewärtig seyn.

Es ist der Bürger und Becker Meister Weiß sen. in Uckermünde gesonnen, sein nahe am Markt belegendes, und zur Weckerp sehr wohl aptirtes Wohnhaus, nebst Acker, Wieze und dazu gehörige Pans-Lavel für 240 Rthlr. zu verkaufen; Wer also Lust und Belieben hat, selbiges an sich zu erhandeln, der selbete sich bey vorerwehnten Verkäufer zu melden, und nähere Resolution zu gewärtigen.

Licentiat Kütke zu Solberg ist aus erheblichen Ursachen gesonnen, 1.) seinen vor dem Lauenburgers Thore, zwischen Herrn Grassen, und Meister Brind mann inne liegenden grossen Garten, mit dem darin befindlichen Laß-Haus, 2.) in Begräbniß in der Sanct Marlen Kirche, mit dem Kirchlein, worauf Felix Paul von Braunf, welches Rahme gebauen, in dem Gange gegen dem Herren Präcentor, und 3.) ein Begräbniß in dem Baaren-Gange, gegen dem Calbaunen-Berge, worauf Ledemars Rahme gebauen, 4.) einen Frauens-Stand in der S. Spiritus-Kirche, in der Bande Num. 66. an Weisthethenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Wer also Lust hat, ein und ander von diesen Grund-Stücken zu erhandeln, der kan sich sozowohl, als diejenigen, so etwas de Jure daran zu fordern haben, in Termino den 23ten Decembr. c. bey ihm in seinem Hause melden, da denn an ansändlich Weisthethende Käufer solche Grundstücke verkauft, und diejenigen so etwas zu fordern haben, befriediget werden sollen.

Als bereits in dem Intelligens-Bogen Num. 29. vom 17ten Julii c. des Outmacher Johann Ansdraß Puffischen Haus plus licitans offeriret worden, dazu aber in Termino Licitationis den 23ten Octobr. c. kein Licitant sich gefunden; So wird zu solchem Ende nochmalen dasselbe in Termino den 23ten Decembr. c. dem Weisthethenden offeriret, und können diejenigen, welche dazu ein Belieben tragen, alddenn bey dem Adjudicanten Stadt-Magistrat sich melden.

In Septow an der Meega sol des Raschmachers Meister Martin Bullen, in der kleinen Küblers Straffe, zwischen dem Nagel-Schmidt Joachim Radnen, und dem Schneider Jürgen Friederich Conradten inne belegenes Wohnhaus, bringender Schulden halber an den Weisthethenden gerichtlich verkauft werden, und sind Termini dazu auf den 15ten Decembr. c. den 12ten Januarii und 9ten Februarii a. f. anders räumet; In welchen diejenige welche dieses auf 133 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf. gerichtlich taxirtes Haus, nebst einigen zurhanden wenigen Weubles zu erhandeln willens sind, als auch einigen Ans- und Anspruch daran zu haben vernehmen, sich allda zu Rathhause zu melden und zu gewärtigen haben, daß dem Weistbietenden das Pans, ingleichen die fürhandene wenige Weubles zugeschlagen werden sollen.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Es verkauft zu Solberg der Kaufmann Herr Frideric, im Rahmen seiner übrigen Interessenten, die Wachholzen Schenke, zwischen des Raschmacher Meister Schäfers Hause, und des Vier-Träger Käufers, dem Wäthen-Meister Peter Heinrich Dvbligen erblich um und für 87 Rthlr. behandelten Kaufs-Geldes, und sollen daffelben Bürger-Rechts-Loge diese Stücke an den Käufer verlassen werden; welches Königl. Verordnung zufolge hierdurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen

5. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß weilen in dem am 27ten Novemb. c. zur Verpachtung der auf Trinitatis 1748 Pacht offenen Raaggräflichen Güther, angekauften Termino, als in Mitte Wildenbruch: Zu die Vorderer Brunsfelde und Lindow, Koderbeck. Und im Ante Fiddichow: zu die Vorderer Seldow, Südbensfeldt, Wilhelmsholbe und Jägerfelde sich keine annemhliche Pächter gefunden, der 18te Januarius 1748. anderweit pro Termino zur Verpachtung solcher Güther annehmliche Pächter worden. Es können dahero diejenigen, welche Lust haben, ein oder das andere dervorlesene zu pachten, sich demselben Tages, Morgens um 9 Uhr, vor die Prinz- und Raaggräflich Brandenburgische Cammer in Schwedt einfinden, ihr Geboth thun und gewärtigen, daß mit dem Reißbietenden, und dem, welcher die annemhlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf gnädigste Approbation Seiner Königl. Hoheit, Anstalts gnädigsten Raaggrafen, geschlossen werden soll.

Es ist ein gewisses Guth in Hinter-Pommern, unweit Labes gelegen, auf Marien zu verpachten. Selbiges hat einen guten Korn-Boden, Viehland, und alle Regalien. Wenn nun ein guter Wirth sich welcher solches entweder mit dem Inventario gegen gewisse Vorstands-Gelder, oder vermittelst eigenem völliгом Vieh-Besatz annehmen will und kann, derselbe wird sich bald beliebig bey dem Herrn von der Düren auf Rath bey Stargard, oder bey dem Herrn Secretario Redtel in Stettin melden. allwo nähere Nachrichten zu erhalten stehet. Vorläufig wird nur soviel angezeigt, daß ungefahr 130 Häupter Rind-Vieh, und über 200 Stück Schaafe gehalten werden, um darnach die größe des Guths in etwas beurttheilen zu mögen.

Da die Pacht-Jahre des Raths Wein-Kellere und der Stadt-Wage zu Stargard, auf Michaelis 1748 ablauffen, und dieserhalb in zeitn wiederum an den Reißbietenden diese oberwehnte beyde Stücke verpachtet werden sollen; So werden Termino Licitacionis auf den 18ten Decemb. 2. c. 15ten Januarii und 18ten Februarii a. f. hierdurch anberohmet; Es können also diejenigen so Lust haben die anderweilige Pacht auf 6 Jahre von oberwehnten Stücken zu enteizen, sich in denen bemeldten Terminis des Morgens um 9 Uhr zu Rath-Pause melden, ihren Voth ad protocolum geben, und gewärtigen, daß selbne plus minus gegen Befestlung sicherer Caution zugeschlagen, und auf ersolcher Königl. allergnädigste Approbation mit selbigen auf 6 Jahr wiederum contrahirt werden solle.

Als die Pacht Jahre des Pächters, von der der Neuwarpschen Cammerer zugehörigen Holländerer Herrnhoff genannt, mit den 1748ten Jahre zu Ende gehen, und also selbige anderweit verpachtet werden solle, worzu Termino Licitacionis auf den 8ten und 27ten Januarii, auch 27ten Februarii a. f. angesetzt; So wird solches hiermit gehörig bekannt gemacht, und können demnach diejenigen so gedachte Holländerer in Pacht zu nehmen gesonnen, in bezogen Terminis sich zu Rath-Pause in Neuwarp melden, das Inventarium und die Conditiones nachsehen, darauf bieten und gewärtigen, daß dem Reißbietenden beständiger Pacht Stück auf 6 naheinander folgende Jahre zugeschlagen, und beförigste Approbation darüber beständiger werden solle.

Der Herr Lieutenant von Winterfeldt ist gesonnen, sein in der Uckermark, eine halbe Meile von Pasewalk gelegenes Guth Züsedom, modo Licitacionis auf 6 Jahr zu verpachten, worzu Termino Licitacionis, den 18ten Decemb. c. vor dem Ober-Gericht zu Prenslow präfixirt worden. Den Anschlag des Guthes, können die Pächter bey dem Herrn Ober-Gerichts-Rath Wendts in Prenslow haben. Von dem Pächter wird verlangt, daß er 1.) 600 Reichl. baar Caution mache, und 2.) ein vollständiges Vieh-Inventarium habe.

6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Selben Herrn Friderich Scheel's Frau Witwe und Erben, haben ihr in der Mönchen-Strasse am Hofmarkt belesenes Bran- und Wirthshaus, Potsdam genannt, nunmehr verkauft, welches nächsten Gerichts-Tag vor und abzulesen werden soll; Als wo rd ein jeder, so von vorgemeldeter Frau Witwe etwas zu f. rden haben möchte, sich binnen 14 Tagen bey dem lobsamem Stadt-Gericht anhero zu melden haben, hernach aber einen jeden ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird.

7. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Auf allerhöchsten Königl. Befehl, sind vor denen Stadt-Gerichten zu Prenslow, daß dasen Schantz-Judens Samuel Samsons sämliche Creditores, (exclusive des Lager-Hauses, mit welchem er sich bereits verglichen.) per publica Proclama; auf den 25ten Januarii 1748. Morgens um 9 Uhr, ad liquidandum et indicandum present, und zur schließlichen Handlung sowohl; als auch ebenfalls, wegen des von den an

besten Juden gesuchten dreijährigen Moratorii, ad Protocollum sich zu erklären, dergestalt zu erscheinen citiret, daß auf die nicht Erscheinende nicht respectiret, sondern mit denen, so sich entweder selbst, oder durch geeignete Bevollmächtigte gestellen werden, wegen des gesuchten Moratorii verfahren werden solle; wels ches man hiedurch bekannt machen wollen.

Selbigen Herrn Salomonsteimer's Stürmers Wittve in Colberg, verkauft für sich und ihre Erben, mit Genehmigung ihres Herrn Litis Curatoris, ihr viertes Theil Guths Puffar, an den Compositori sohdanen Guths, Herrn Christian Sellen, und dessen Erben, und zwar, nachdem das ganze Guth Puffar, von Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. vermöghe Documenti de dato Berlin den 1ten Julii c. pro alio die aberändlichst declariret worden, erd- und eigenthümlich; Soke jemand einige erhebliche Ursachen bevorzuhrin gen wolle, warum solches nicht geschähe könnte, oder auch etwas daran zu fordern haben, der wolle seine Jura anordigen Orts wahrnehmen, und hinnen Ordnung's Trist zu maintainiren suchen.

Nachdem ex concluso E. Magistrats zu Ketz in der R. umarch veste gesetzt worden, daß zu desto bes serer Auseinandersetzung des dachstb. verstorbenen Bürgermeisters Herrn Carl Friedrich Niemers Erben, als werden die sühandene Immobilien an den Meißbiethenden gerichtlich verkauft werden sollen; nemlich: 1) Ein in der Mittel-Strasse, nach dem Casarfo sub No. 18, belegenes Wohn- und Brau-Haus, nebst darz umin- belegenen Garten, auch darzu gehörigen Haus-Wiese und Haus-Lande, imgleichen einem Kirchens Gendel, und darzu gehörigen worden Kirchen-Ständen 350 Rthlr. 2) Noch ein Wohn- und Brau-Haus in der Mittel-Strasse, nach dem Casarfo sub No. 179, nebst der darzu gehörigen Wiese und Haus-Lande, 250 Rthlr. 3) Eine Scheune vor dem Wählen-Hore belegen, 16 Rthlr. 4) Ein Garten vor dem Wählen-Hof in grossen Wällen, jedoch ohne Inventariens-Stücke 400 Rthlr. Summa 1156 Rthlr. Termin- Licitationis sind zu Rathhause auf den 2ten und 23ten Jan. imgleichen den 12ten Febr. tes 1748sten Jahres angesetzt, und hat plus Licitans in Termino ultimo der Adjudication zu gewärtigen; Sonsten werden alle diejenigen Creditores, welche an oberverhnten Grund-Stücken annoch eine Forderung ex iure real: zu haben vermerken, hienit sub pena pzeclusi citiret, ihre Ansprüche in Termino licitationis ultimo ad Acta zu justificiren.

Demnach der Herr Hans Frederick von Billerbeck, sein Guth in Warnig, so er nach Absterben des Herrn A. von Billerbeck erliret, an den Herrn Major Dito Frederick von Billerbeck verlauffet; zu wold dieses hiedurch Königl. Verordnung gemas bekannt gemacht, damit diejenigen so ein etwaniges Jus contradi cionis zu haben vermerken, sich ghörigen Orts melden, und ihre Jura freobachten können.

Als das auf der Königl.lichen Amtes-Wiede vor Wollin stehendes, und dem Luder Peter Möllern zu gehdeliges Haus verkaufft werden soll, und Termino Licitationis dazu auf den 9ten, 19ten und 26ten Jas ssten Termin, angesetzt; So können diejenigen, so dieses Haus zu erhandeln wolten sind, in denen enags an diesem Termine, auf dem Königl.lichen Amte zu Wollin sich einfinden, diejenigen aber, so einige Ansprache Amte zu Wollin zu haben vermerken, haben sich in präfixirten Termino ebenfalls bey dem Königl.lichen Amte zu Wollin zu melden, oder nach Verfassung solcher Zeit der Prauction zu gewärtigen.

Als die Creditores des Schreiber Mantensfels, das dem Schreiber Mantensfel zugehörige Haus in der Wählen-Strasse in Star-ard belegen, an den Wapens-Schreiber Herrn Wödticher in Stettin, ut plus licitans um und für 100 Rthlr. verlauffet, den 18ten Decembr. c. aber darüber die Verlassung ertheilet werden soll; So wird dieses zu jedermanns Nachricht hienit notificiret.

Als die Creditores des Roschmacher Fleming's, das dem Roschmacher Fleming zugehörige Haus, auf dem Werder vor Stargard belegen, an den Hoff-Secretarium Herrn Ulrich N. Stettin, ut plus licitans, um und für 100 Rthlr. verlauffet, den 18ten Decembr. c. aber darüber die Verlassung ertheilet werden soll; So wird dieses zu jedermanns Nachricht hienit notificiret.

In Pölsin verlauffen des verstorbenen Sorgen Lorenz Knuten Erben, mit Consens der Wormünder, einen Stremel Land, in dem Tempelburgischen Felde, am Linderae belegen, an den Drzer und Lobach- um jemand wider diesen Verkauf etwas einzuwenden vermerket, derselbe kan sich binnen 14 Tagen bey dem Magistrat melden.

Magistratus zu Soldin lästet hiedurch bekannt machen, daß auf Königl. allergnädigsten Special-Bes fehl die Strunwische Immobilien, als das Wohn-Haus, nebst Seiten-Gräbde oder Wude, und der Garten angesetzt, und zu anderweitigen Licitationis-Terminen, der 8te Jan. der 5te Febr. und der Mart. k. a. 9 Uhr, in angerechten Terminis in der Rath's und Gerichts Stube zu Soldin erlöshen, erstere ihr Gebot ad Protocollum geben, und hat der Meißbiethende der Adjudication zu gewärtigen. Creditors und Erben des Stifft'schweigens, citiret.

Zu Anclam ist des verstorbenen Bürgers und Amts-Schiffers Röhle, hinterlassene Wittve entlassen, ihr in der Stein-Strasse belegen Wohn-Haus, nebst denen dazu gehörigen Verkantien, an ihren Sohn Friedrich Röhle, erbs- und eigenthümlich zu cediren; Sollte jemand den dieser Cession etwas zu wider sagen finden, kan er sich binnen 14 Tagen gehörigen Ortes melden, nach der Zeit niemand deshalb weiter zu hören werden soll.

Zu Bahu hat der Soldat Michael Klebow, vom hochlöblichen Prinz Dessens-Darmstädtischen Regiment, und eine Viertel-Hufe Landes, für 128 Rthlr. vom Bih. ser un-Ludmayer Samuel Treuschen gekauft; Dat nun jemand hieran noch eine Anforderung oder Ausproche, es sey ex quo titulo es immer wolle, der muß a dato innerhalb 14 Tagen sich bey vorzigem Stadt-Verichter melden, oder gemärtigen, das er nicht weiter damit gehöret werden solle.

Dem Paddok wird hienit bekannt gemacht, daß zu Schlare der Schneider Meister Michael Welsch in der Straffe gegen dem Markte bey dem Wirtshaus belegen Wohnhaus, samt der Wirtshaus an den Schuster Porck, um und für 73 Rthlr. verkauft hat: Wie nun das Kauf-Preitum den 1sten Decembr. a. c. zu Nacht-hause ausgezahlt werden soll; so können sich diejenigen, welche daran eine Anforderung zu machen vermaynen, sodann zu gesetzter Zeit Vormittage zu Nachthause melden und Bescheid es erweilet.

Demnach die in der Drensvhen Concurs-Sache abgefaßte Distributions-Urtheil, den 8ten Jan. a. c. publiciret werden soll; Als wird solches hierdurch Creditortibus bekannt gemacht, damit sich selbige abhandeln in dem Amts-Hause zu Zachau melden, die Urtheil anhören, und das ihnen distribuirte Quantum erheben können.

8. Personen so entlaufen.

Demnach ein Kerl, Namens Franz Bülow, welcher sich etwan 4 Jahr in dem Anclamschen Stadt-Eigenthums-Dorfe Eosenow aufgehalten, und daseibst einiger Bauern Gärten besesset, wegen Dieberey worinnen er impliciret, nach Anclam zur gefänglichen Haft gebracht worden, sich aber eckstlich den 1sten Decembr. a. c. des Abends etwan um 7 Uhr aus der dortigen Schlieserey geflüchten, und so viel man erkundigen, sich mit der Flucht in das Schwedische Pommeren davon gemacht; Dieser entwichene Kerl, so etwan 60 Jahr, ist aus Vorbringen, nahe bey Weh, gebrütigt, und einer der Frangösischen Refugeis, seiner Profession nach ein Gärtner, eber sich auch mit der Leinwand-Druckerey ab, ist mittelmäßiger Statur, weißlichten hazen Gesicht, kurzen dicken grauen Haaren, eine alte lederne Calot-Mütze auf dem Kopfe habend, einen blauen Schwedischen Montirungs-Rock mit gelben Aufschlägen an Armen und der Brust, nebst einen blauen kurzen Camisol, und schmugigen ledernen Hosen, auch Schuhe und Strümpfe tragend. Wann nun vorbezeichnete benannter Kerl sich irgendwo betreten lassen solte: so werden alle te, hienit Oberrichten und Herrschaften unter deren Jurisdiction der Entflüchtete angetroffen werden möchte, hienit dienstkneulich ersucht, solchen sofort zur Haft zu bringen, dem Magistrat in Anclam davon Nachricht zu ertheilen, und selbigen gegen Ausstellung gebührender Hievorfällen und Erstattung der Kosten zur gebührenden Straffe verabfolgen zu lassen.

Als die in Stargard wegen vieler Diebereyen zur Inquisition gezogene Dorothea Sophia Dammen nachdem sie auf erangene Stedbriefe den 27ten Novembr. a. wiederum nach Stargard von Stöing bey Winnow in Hinterpommern wegen, zur Haft gebracht worden, abermalen in der Nacht vom 8ten zum 9ten Decembr. mittelst recht gewaltiger Durchbrechung des stärksten Gefängnisses, dem Publico aber daran anzeigen daß selbige wiederum zur Haft gebracht, und zur verdienten Straffe gezogen werde; so ist selbige zwar sozgleich mit Stedbriefen auf den nächsten Städten und Dörfern verfolget worden. Da aber solches bey herübergehlich gemessen; Als werden hieburch alle und jede Obrigkeiten in Städten und Dörfern ersucht, sich dieses sich nach gebachter Dorothea Sophia Dammen genaung erkundigen. Es ist selbige kleiner untersehter Statur, rothen, allgigen, etwas Pocken: warbigten Angesichts, kleiner Augen, flachen schwarzen Haare, braunen, kleiner spitzigen aufgeworfenen Nase, grossen Nase-Löchern, den Schnupps-Schab, wenn sie ihn haben kan, haerig gebrauchend, und mit dem schweren Gebrechen öfters behaftet. Den Abend vorher als sie ausgebrochen, hat sie noch ein grau tuchen Manns-Camisol mit messingernen Knöpfen, ein dito Wäsche Tuch, lederne Hosen, blauechte wollene Strümpfe, runde Manns-Schuhe, und entweder eine Mütze oder Hut aufgehabt. Jego aber wird sich selbige dem Vermuthen nach wiederum in Frauen-Schloßborn beyten, und noch ein Weibts-Wild, so ihr zu ihrer Flucht behülflich gewesen seyn muß, Namens Helena Köhler, bey sich habend. Bessere ist magern, blassen und Pocken: arüdigten Angesichts, blauer großer Augen, kleiner und weislicher Augen-Braunen, kleiner eingebrückter Nasen, grossen Maul, mittelmäßiger Statur, und hat den Abend vorher ein roth und weiß gestreiftes baumwollenes, mit rothem Bande eingefasstes Camisol, entweder schwarz angefärbten oder gestreiften Unter-Rock, und weiß und roth abgemalte Cartonnen Schuhe an, auch eine bunte auswendige Mütze auf und vorgehabt. Solten nun diese beide Weibts-Wild, oder eine von ihnen sich irgendwo antreffen lassen; so wird eine jede Obrigkeit ersucht, sie arrechtlich und scharf schliesen zu lassen, auch dem Stargardischen Stadt-Verichter Nachricht zu ertheilen, damit zu ihrer Abholzung, gegen Erstattung gebühlicher Kosten, Anfallt gemacht werden könne.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Um die Reuefahrtszeit wird bey der S. Nicolai Kirche auf dem Berge zu Samtin, ein Capital von 100 Rthlr. einkommen, welches durch Zinsen soll vermehret werden. Dieses soll nicht zerrissen, sondern willig begeben ausgethan werden; Wer nun dasselbe beendiget, und auf unverschuldete Landung es nehmen, auch Praxanda nach dem Königl. Reglement leisten will, der kan sich bey dem Prediger dieser Kirche melden: Im Fa' man dieses nicht zu prästiren vermag, bittet sich der Prediger aus, ihm mit unnothigen Ueberlaufen zu verschonen.

Es liegen bey denen Pils Corporibus zu Elblitt 500 Rthlr. Capital, so ausgethan werden sollen; Wer demnach solches Geld nöthig und die gehörige Praxanda prästiren will, so die Pils Corpora haben müssen, kan sich bey dem Administratore Schwedens melden, und fernere Nachricht davon haben.

Bey der Kirche in Saldnow, im Horyzischen Kreise, liegen 130 Rthlr. Kirchen-Gelder; Wer dieselbe zinsbar an sich zu nehmen begehret, der kan sich bey dem Prediger Hünßern zu Deeg, im Soldinischen Kreise, weiterhalbes melden, und Nachricht bey ihm einziehen. Nur daß ein solcher genugsame Sicherheit stelle, und den Consens E. Hochwürdigem Königl. Pommerischen Consistorii herbey bringe, widerigenfalls hierunter nicht gedienet werden kan.

10. Avertisements.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, bey Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, u. c. c. Thun kund und rügen hiermit zu wissen: Nach dem Wir in unermüdeter Landes-Väterlicher Vorsorge für das Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen unerschöpflich begriffen, und dahin bemühet sind, wie denselben unter Unserem Königl. Saunge alle ersehnliche Wohlthaten und Bequemlichkeiten in Ruhe zu genießen verschafft werden möge; So Unsern Wir unter andern des Verlangens deroerzigen Familien wahrzunehmen, welche die Zeit her in Unsern Staaten und Landen aus fremden Orien, theils bereits eingezogen und sich darin niedergelassen, theils ferner anoch sich darin niederzulassen vorhaben, weld' ergestalt dieselben wünschen, daß ihnen insonderheit öffentliche Versicherungen wegen Verreyung von der gewaltthamen Wreyung und Enrollirung dieses Ihren Verlangens werden möchten; Und wir demnach geneigt und entschlossen sind, auch alle diejenigen Edicts, welche Wir in deroerzigen Faveur, und sonderlich in Ansehung der anzusehnen Verreyerung zu erneuern, die versprochenen Wohlthaten und Bedingungen zu wiederholen und zubestättigen.

Als thun Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses all-ranädigst folgendergestalt, und zwar 1. Verstärken Wir solches auf das kräftigste, daß alle Fremde mit gutem Vermögen und Haabfeeligkeit ansiehende Familien und einzels Personon samt den Ihrigen von aller gewaltthamen Wreyung: Enrollirung sänglich befreit gehalten, auch so gar, und wann ein oder ander es verlangen sollte, Wir fertigen unter Unserer höchsten Hand und Siegel besondere Protectoria darditer ertheilen und ausdickern zu lassen, auch das nöthige diersehalb besonders an Unsere Generallität, Gouvernements und Richterzweytheilungen zu verordnen und zu befehlen dergestalt geneigt seynd, daß dergleichen fremde heimlich von solchen Wreyung und Enrollirungen zu genieffen haben, und dieses alles auf das heilichste gehalten werden solle. 2. Befreyen Wir hierdurch dergleichen neu-ansiehende zwey völlige Jahre von allen bürgerslichen Lasten, so sie haben auch Namen wie sie wollen; 3. Und weil Wir auch so gar hierunter die Consumtionssteuer vertheilen, so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zufällich ausgerechnet, und bey und das 2te Jahr solches wiederholt werden, solchlich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise und neuen Hausgeräthe, verdrückt erhalten. 4. Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haabfeeligkeiten von allem wein, es bestelhe solches in Silber, Weichir, kostbaren Farben, Gemälden, Weinen, und andern zu sich zuweisen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unsere Staaten und Lande, auch bey dem öffentlichen Abgange frey seyn, und diersewegen von ihnen unter keinerley Vorwand etwas gefordert werden, ihnen auch solchen Schutzes, wann sie sich milben, ordentlich Frey-Pässe ertheilet werden. 5. Sollen dergleichen neu-ankommende und sich in Unsern Städten niederlassende Familien und Personon, welche von ihrem dahin, oder sonst in Unsern Landen gezoegenem Vermögen und Einkünften, so lang sie sich nicht öffentlichen Handel und Wand: oder bürgerliche Nahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen Häusern

Häusern ansäßig gemacht, und nur bloß von eigenen Mitteln leben, auch mit dem zum Behuf der zu leistenden Soldatesque bestimmten so genannten Cervis-Zutrag gänglich verschonet, und unter leiniger Vorwand dazu gezogen werden; Wann sie aber sich zugleich ansäßig machen und Handel und Wandel treiben, dennoch jedoch Jahre davon beschreyt seyn. Wann auch die Erfahrung gelehret hat, daß bey solch dene aus der Fremde anziehende Familien sich in Unsern Ehrenmärkten, Pommern, Magdeburg, und Halberstädtschen Provinzien zu etabliren, und Unsern kräftigen Schutze desto näher zu seyn und desto mehr zu genießen, ihnen zuträglicher gefunden, als solches in andern unsern Königlichen Staaten und Landen zu thun; Dabey aber auch zu erkennen, gegeben haben, daß der weitere Transport der Irigen und ihres Vermögens bis in diese Mitte Unserer Staaten ihnen mehr Beschwernlichkeiten und größere Kosten verursache, wodurch sie ihr Vornehmen auszuführen nicht abgehalten würden: So haben Wir auch bey unter alle Erziehungs-Mittel beyzutragen zu lassen allergnädigst resolviret, und demjenigen, welcher sich entweder in Berlin, oder in den andern vordemelten vier Provinzien niederzulassen willens ist, über alle die in diesem Edict bereits allergnädigst versprochene und ausgemachte Vortheile noch folgende, zu hinzuzusetzen, nemlich: 1. Soll dergleichen sich darinnen niederlassenden Familien und einzele Personen statt der 2. jährigen Consumtions-Accise-Freyheit eine 3. jährige gelaestet, und der Extraxt-Kaposs selbstig auf die Weise, wie bey dem vorstehenden 2ten Articulo gedacht, haer vergütet werden. 2. Soll die Cervis-Freyheit ihnen auf 3. Jahr ebenmäßig zugestanden werden, wann sie sich auch gleich mit Handel ansäßig machen, auch Handel und Wandel treiben; Wann sie aber keines von beeden thun, und bloß von ihren Mitteln und Renten leben, oder auch Frey-Häuser ankauffen, sowohl von dem demselben als der wärthlichen Einquartierung in den angeschafften Frey-Häusern besetzt bleiben. 3. Wie Wir zuvor alle dergleichen Fremde bemittelte und ansäßliche Ankommlinge und deren Kinder, nach etlicher ihrer Eigenschaft und Geschicklichkeit, ohne Unterscheid der Religion, gleich Unsern eingebornen Landes-Kindern sowohl zu ansäßlichen Krieger- und Civil-Diensten zu befördern, auch wann sie es verlanget, ihnen mitgebrachte und ferner in Unsere Lande etwa zu ziehende Capitalien und Gelder in die von Unsern Ehrenmärkten Landschafft garantierte publique Fonds, gegen 5. pro Cent übliche Landes-Zinsen, vor andern ausländischen Fremden auszuweisen zu lassen allergnädigst geneigt seynd. 4. Und wann dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen niedergelassene, oder die Irigen, über kurz oder lang von den Orten, welche sie zuerst zu ihrem Aufenthalt erwahlet, in andere Städte Unserer Vormärklicher, oder auch gar barmhärtig gänglich wieder aus Unsern in fremde Lande ziehen, oder aus letztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Guldern solten zu haben haben, sollen dieselbe weder den Abgang noch Abschweif-Nachteilen unterworfen seyn. 5. Solche Freyheit soll auch in Absicht derjenigen Raat haben, welche aus Ländern kätzig, wo was Droit d'Aubaine, oder auch das so genannte Hogschloß-Recht üblich ist, und welches Wir sonst Jure reversionis gegen die, auch solchen Landen in den Unsern gen Erbschafft holende, auszuüben berechtigt seynd. 6. Solten aus eines oder des andern Umstande noch mehrere Bedingungen und Vortheile verlanget und nöthig haben, so wollen Wir Uns solche besonders allerunterthänigst vortragen lassen, auch Uns dem Befinden nach darauf allergnädigst geneigt ferner entschließen. Auf daß nun aber alle diejenigen wohlhabenden und sonst bemittelten ausländischen Personen und Familien, so von dieser Unserer Königlichten Gnade und damit begleiteten Vortheilen Nutzen zu ziehen gedenden, darzu gelangen desto bequembere Gelegenheit haben; So können sie sich entweder bey Unsern an allen Höfen und Staaten in Europa befindlichen bevollmächtigten Ministern, Residenten und Agenten, oder auch bey Unsern Provincial-Krieger- und Domainen-Cammern ansuchen, dafelbst die Städte und Orte, wo sie sich ansuhsen willens, ansetzen, und von erwehnten Cammern davor hinlänglich unterrichteten Bedienten allen erforderlichen Willen und Vorthat zu unsern Vorhaben gethuet eigen, und dessen dafelbst ausführlicher verfidert werden. Urfundlich haben Wir dieses Edict hochselbst eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichem Insignel zu besiegeln und überal sowohl in als außser Unserm Königlichem Landen öffentlich bekannt zu machen befohlen. So geschehen und gegeben in Berlin, den 1. Septembr. 1747.

Friderich.

(L. S.)

H. D. v. Biereck. H. W. v. Dappe. H. F. v. Boden. G. v. Marschall. H. L. v. Stamenthal.

Zu Prensblow hat sich den 14ten Octobr. a. c. ein Frauen-Mensch Namens Anna Regina Freck eines Dragoners unter dem hochlöblichen Bayreuthischen Regimente aus Bollnow Tochter, vorher in des Bürgers und Ackermanns Degens Hause, bey ihrem Bruder, der ein Laquer, eingeschunden, und auf dessen Kammer, in der Nacht ein Kind heimlich zur Welt gebracht, welches einige Tage nachhero in des gedachten Bürgers Hofe, in einem Brunnen, gefunden worden. Da nun diese sich den 10ten Eiusend des Morgens frühe mit der Flucht davon gemacht, und der eingezogenen Erkundigung nach, sich nach Bollnow in Pommern gewendet haben soll; So wird solches zu dem Ende heimtlich öffentlich bekannt gemacht, und alle respective Gerichte, Obrigkeiten hiedurch ersucht, falls dieses Weib, so 14 Jahr alt sey, ein Kind

edlliches Gesichte, und viele Sommer-Flecken hat, auch ein blaulich halb-seidenes gedrücktes altes Car-
misohl, einen roth-gelblichten Baumwollenen Ober-Rock, eine roth-gelbgestreifte leinene Schürze, eine weiße
Caneffassene, oder rothe Mütze, mit einer schmalen silbernen Spitze, imgleichen roth-gelblichte Stümpfe
und schwarze Pantoffeln trägt, sich irgendwo betreten lassen sollte, solche sofort arretriren zu lassen, und
dinen Stadt-Gerichten daselbst davon Nachricht zu geben, welche nicht ermangeln werden, dieselbe gegen
Ersatzung der Kosten, abholen zu lassen.

Nachdem zu Greiffenberg in Pomern, des Färbers Martin Herzberg, seliger jüngster Sohn, Ras-
mens Martin, als Gesell in der Fremde verstorben, und Erbschaft von 90 Rthlr. hinterlassen, dazu sich
zwei einige Erben angebehen: weil aber Magistratus v.ermüthet, daß mehrere dary sich finden möch-
ten, überdem auch bey diesen Umständen über die Proximitat erkandt werden muß; Als wird durch Termin-
us auf den 17ten Januarii a. f. angetsetzt: an welchem alle diejenigen, so an dieses Martin Herzbergs Erbs-
chaft ein Recht oder Ansprache zu haben vermerghen, sich zu Greiffenberg auf dem Rathhause sub pena
praclusi stellen, ihre Forderung justificiren, und ihr Recht wegen der Proximitat bebringen müssen.

Demnach der Sergeant Michael Albrecht, von des Herrn Hauptmann von Schwenn Compagnie, Poets
Widwen L. Mousen Regiment, den 27ten Nov. c. mit Tode abgegangen, und einjes bares Geld, wie
auch außerehliche Capitula nachgelassen, wörther aber selbiger nicht disponiret, auch sonst keine Leibes-
Erben von ihm färdanden: Als wird solches denen nächsten Anverwandten des verstorbenen Albrechts hier
mit betandt gemacht, sich auf den 1ten Februarii 1748. bey dem Regiment Gerichts in Eöslin einzufinden,
und diese Probst ost, wenn sich selbige gebrigg vorher legitimiret, ad eum in Empfang zu nehmen, und wird
nach Verlesung dieses Termini das Regiment vor nichts mehr verponbare seyn.

Nachdem in des seligen Nicolai Brandenburgs Concur, vermöge Liquidations- und Distributions-
Urtel, denen Johann Tonnenbinderchen Erben, dero liquidirtes Capital für liquid erkandt worden, und
also angezehlet werden köte, gedachte Johann Tonnenbinderchen Erben aber bis hieher aler ergangenen Li-
quation ungeachtet nicht erschienen, und daher Proximitat färdanden, daß künftliche Tonnenbinderche Erben
mit Tode abgegangen, Nobil. Senatus Annah, als Fiscus Civitatis sich bereits auch ihrer Forderung wes-
gen in den Brandenburgischen Concur gemeldet, und selbige ad cassam civitatis tanquam bona vacantia
zu ziehen gemerghet; so haben wir nicht unterlassen wollen, eine anderweitige Citation in dreyer Herren
Räber ergehen zu lassen. Ehen und citiren demnach wir Director und Assessores des Stadt-Gerichts zu
Alten Stettin, seligen Johann Tonnenbinderchen Erben hieerdurch und in Kraft dieses, in Terminis den 19ten
Decembr. a. c. den 17ten Jan. und 20ten Febr. a. f. Morgens um 9 Uhr, vor unserm Stadt-Gerichte zu
erscheynen, und die Legitimation gebrigg zu beschaffen, im widrigen haben selbige obnefchbar zu gewarten,
daß dero in dem Brandenburgischen Concur liquid erkante Capital, und deren noch zu liquidirende Zinsen der
diesigen Stadt-Cammercy tanquam bonorum vacans abgefölgert werden soll; woznach sie sich zu achten.
Signatum Stettin, in Judio den 21ten Octobr. 1747.

Da wegen ein und ander vorgekommene Umstände, die erste Classe der Berliner Mundschen 5 Classens
Lotterie biether noch nicht complet geworden, und die respective Interessenten derselben, welche ihre Loose
in dieser Lotterie zur ersten Classe von mir erhalten, sich sowohl münd als schriftlich zu verschiednenmalen
gemeldet, und fast auf die Gedanden gerathen wollen, als ob aus dieser Lotterie, weil sich solches so lange
verzögert, nichts werden würde, Commissio gedachter Lotterie sich aber also erkläret:

Nachdem nunmehr die erste Classe, der unter dem 2ten Martii a. c. publicirten, von Sr. Königl.lichen
Majestät privilegirten neuen Berliner 5 Classens-Lotterie dergestalt avanciret ist, daß solche ohne den
allererdingsten Aufschub, obnefchbar den 12ten Febr. und die folgende Tage nächstkommennden Jahres,
auf dem Post-Gericht hieselbst, gewöhnlicher massen, durch Wapens-Knaben ausgezogen, die Widlung
der Gewinne und Nummern selbst aber den 8ten Februarii und folgende Tass, an besagtem Orte,
in jedermanns beliebigem Besentwart vo genommen werden soll. Als wird solches denen Interessent-
ten hieerdurch notificiret; diejenigen aber, so noch an dieser ganz besonders profitablen Lotterie Theil
nehmen wollen, ersucht, ihren Einschlag bey denen in dem Lotterie-Plan benannten Herren Collocateurs
zu beschleunigen, indem nur noch wenige Loose färdanden, und solche bey Verweilung nicht weiter zu
bekommen seyn möchten. Berlin den 14ten Novembr. 1747.

Zu dieser Sache verordnete Königl.liche Commission. Haag. Barmst.

So habe zu meiner Decharge es denen respectiven Interessenten hieerdurch betandt wachen, auch dieselbe und
sonst jedermannlich ersuchen öllen: Dazern sich noch Liebhabere finden, welche ihr Glück in dieser ganz pro-
fitablen Lotterie zu versuchen belieben, daß selbige bis ult. Januarii dieses 1748. folgenden Jahres sich mess
den, die Deulsen und Einschläge nach folgenden Plan, als à Loos 8 Gr. an mir überenden, und darauf die
quittirte Loose-Zettel gewärtig zu seyn. Treptow an der Rega den 12ten Decemb. 1747.

D. S. Classen, Collocateur der Berliner Mundschen 5 Classens Lotterie.

PLAN,

P L A N,

Der von Seiner Königl. Majestät in Preussen, allergnädigst approbirten neuen Berliner fünf Classen-Lotterie, bestehend aus 17000 Loosen, und 12500 Gewinnen, inklusive der Frey-Lose.

Erste Classe à 8 Gr. Einfaß. Zweyte Classe à 16 Gr. Einfaß. Dritte Classe à 1 Thlr. Einfaß.

1 Gewinn a — 500 Thl.	1 Gewinn a — 600 Thl.	1 Gewinn a — 700 Thl.
1 — a — 200.	1 — a — 300	1 — a — 400
3 — a 100 Thl. 300	1 — a — 150	1 — a — 200
5 — a 50 — 250	5 — a 100 Thl. 500	5 — a 100 Thl. 500
15 — a 20 — 300	8 — a 50 — 400	8 — a — 400
25 — a 10 — 250	20 — a 20 — 400	20 — a 30 — 600
40 — a 5 — 200	30 — a 10 — 300	30 — a 20 — 600
100 — a 2 — 200	50 — a 5 — 250	50 — a 10 — 500
310 — a 1 — 310	150 — a 3 — 450	150 — a 5 — 750
500 Frey-Lose a $\frac{2}{3}$ — 333 $\frac{1}{3}$	734 — a 2 — 1468	734 — a 2 $\frac{1}{3}$ — 1393
1500 Gewinne Summa 3343 $\frac{1}{3}$	500 Frey-Lose a 1 — 500	500 Frey-Lose a $\frac{1}{3}$ — 666 $\frac{2}{3}$
	1500 Gewinne Summa 5318	1500 Gewinne Summa 7151 $\frac{2}{3}$

Vierte Classe à 1 Thl. 8 Gr. Einfaß. Fünfte Classe à 1 Thl. 16 Gr. Einfaß. BALANCE.

1 Gewinn a — 1000 Thl.	1 Gewinn, das in der Sande Casse belegene Freyhaus, nebst Garten a 8000 Thl.	Einnahme.
1 — a — 800	1 Dito an Geld a 2500	
1 — a — 400	1 — a — 1200	I. Classe à 17000 Lose à 3 Gr. 5666 $\frac{2}{3}$
1 — a — 200	1 — a — 600	II. — 16000 — 16. 10666 $\frac{2}{3}$
5 — a 100 Thl. 500	1 — a — 500	III. — 15000 I. Thl. — 15000
3 — a 50 — 400	1 — a — 400	IV. — 14000 I. — 8. 18666 $\frac{2}{3}$
20 — a 30 — 600	2 — a 300 Thl. 600	V. — 12000 I. — 16. 20000
30 — a 20 — 600	3 — a 200 — 600	Einsatz a 5 Thl. 70000
90 — a 10 — 500	6 — a 150 — 900	Ausgabe.
150 — a 5 — 750	10 — a 100 — 1000	
1733 — a 3 — 5199	16 — a 50 — 800	I. Classe 1500 Gewinne. 3343 $\frac{1}{3}$
300 Frey-Lose a $\frac{2}{3}$ — 833 $\frac{1}{3}$	30 — a 30 — 900	II. — 1500 — 7151 $\frac{2}{3}$
2500 Gewinne Summa 11782 $\frac{1}{3}$	60 — a 20 — 1200	III. — 1500 — 11782 $\frac{1}{3}$
	140 — a 10 — 1400	IV. — 2500 — 42404 $\frac{2}{3}$
	219 — a 6 — 1314	V. — 5500 — 70000
	5000 — a 4 — 20000	
	2 Prämien für die erste u. letzte a 100 — 200	
	2 Pr. Vor und nach dem Haus a 70 — 140	
	5 Pr. Vor und nach die 2500 Thl. a 40 — 100	
	2 Pr. Vor und nach die 1200 — a 25 $\frac{1}{3}$ 50 $\frac{2}{3}$	
2500 Gewinne Summa 11782 $\frac{1}{3}$	5500 Gew. u. Präm. Sum. 42404 $\frac{2}{3}$	

CONDITIONES.

1) Ein jeder wird bey dem ersten Anblick finden, daß diese Lotterie ungemein vortheilhaft und dergestalt eingerichtet sey, daß nicht alleine demittelte, sondern auch bey dem geringen Einfaß Personen vom geringen Vermögen, ohne sonderlichen hazard Theil daran nehmen und glücklich seyn können. Gestalten a) inclusive derer Frey-Lose in gesamtten fünf Classen 22500. Gewinne gezogen werden, solch in fünf

ziehung, gesamer Classen nur 4500 Riesen dagegen bleiben. 3) Die Direction dieser Lotterie ist dem Königl. Hof- und Cammer-Raths Rath Haag, von Sr. Königl. Majestät allergnädigst immediate aufgetragen worden, wobei der Gemeinthe Secretarius Barnick assistiret, als von diesen beyden auch alle Loose eigenhändig unter geschrieben und sonst alles Bedröge besorget wird. 4) Die Einzeichnung geschieht auf Namen, Buchstaben oder Devisen, welche letztere aber nur kurz und in solchen Expressionen, das die Ehrbarkeit dadurch nicht beleidiget wird, angenommen werden. 5) Die Ziehung der ersten Classe soll längstens gleich nach Pfingsten dieses Jahres, auch wann der Einschuss beschleuniget wird, noch eher bewerkstelliget und darauf mit denen folgenden Classen von 12 zu 12 Wochen continuiret, auch der eigentliche Tag und Ditz zur Ziehung durch ein besonderes Avertissement, und in denen Zeitungen bekannt gemacht werden. 6) Die Appellir- und Erneuerung derer auf die folgenden Classen fortzufehenden Loose muß binnen der in denen Ziehungs Listen, Intelligenz-Blat und Zeitungen dazu bestimmten Zeit durch bare Befahlung bey denjenigen Colledeur vor welchem das Loos zuerst genommen, besorget werden, in Entziehung dessen solche an andre überlassen werden und sich niemand über den Verlust seines Looses beschweren darf. 7) Bey Wisch- und Ziehung der Loose, welche letztere durch täglich abzuwechselnde Wayser-Knaben, in Gegenwart der Königl. Commission besorget werden soll, steht allen Interessenten frey zugehen zu seyn. 8) Von denen Geld-Gewinnen werden nur die gewöhnlichen 10 pro Cent zur Befreyung der Kosten decourirt, das Frey-Haus und Garten aber, so mit verloset wird, soll dem Gewinner 2 Monath nach vollendeter Ziehung ohne den geringsten Abzug und überall franc und frey tradiret werden. 9) Dieses betreffend, so liegt dasselbe nahe am Königl. Thor in der Sand-Gasse, ist zwey Stock hoch, in der Fronte 11 Rükten breit, mit 7 Stuben, 4 Cammern, Küche und Keller versehen, in dem Seiten-Hause so 4 und eine halbe Rükte breit, ist ein großer Saal, 5 Stuben, 2 Cammern, Küche und gewölbter Keller, in dem zweyten Seiten-Hause aber so gleichfalls 4 und eine halbe Rükte breit, befindet sich ein Waik-Haus, Stallung, Wagen-Kemisen, Boden und andere Bequemlichkeiten, wie auch auf dem Hof ein besonders Wirthschafft-Gebäude, und sind überhaupt die Gebäude in gutem Stande, dahinter ein schöner wohl angelegter regulirter und großer Garten, von 21 Rükten lang und 11 Rükten breit liegt, in welchen die schönsten Decken, in Menge tragbare Bäume, Gewächse und Lust-Häuser, wovon eins mit einem Saal, Camin und Cammern versehen, befindlich, daneben noch der ehemalige anmuthige Weinberg, und hinter dem Garten in der andern Straffe ein Gebäude von 90 Fuß lang liegt, welches ohne besondrer Kosten, zu Zimmern adaptiret werden kann; Wobey noch zu bemerken, daß dieses Haus und Grund gleich dem andern Frey-Häusern von allen bürgerlichen Beschränkungen befreyet ist. 10) Die Auszahlung der Gewinne geschieht jedesmahl 4 Wochen nach vollendeter Ziehung durch die ordinarere Colledeur, und hat sich ein jeder, so gewonnen, daseßelbst zu melden wo er die Loose genommen, dagegen die Zettel statt der Zulassung zurück segeben werden müssen, ohne solche aber wird nichts bezahlet. Die Loose hingegen müssen in dieselb gangbarer Münze und Cour bezahlet werden. 11) Die Loose sind zu bekommen und zwar hier in Berlin: Beym Herrn Accise-Einnehmer Krüger und Herrn Geh. Secret. Barnick auf der Accise-Stube, Herrn Kaufmann Frommery auf der Stechbahn, Herrn Kaufmann Samson Espagne in der Mohren-Straffe, die Herren Kaufleute Spagler und Enselhard in der Königl. Straffe, Herr Kaufmann Royer & Compagnie in der breiten Straffe, Herr Daniel Mundt in der Spandauer-Straffe in der Tapeten-Niederlag, und Herr Schwab, Buchbinder an der langen Brücke. Ingleichen Herr Post-Accise-Einnehmer Thielemann im Hofe Haufe, und Herr Siwick auf der Friedrichsstadt. Die auswärtigen Herren Colledeurs aber sollen nach Hauss auch bekannt gemacht werden. Berlin den 2ten Januarii 1747.

Su dieser Sache Verordnete Königl. Commission. Haag. Barnick.

Rath dem Frau Anna Kremjowen, verwittwete Baldauffen, eines ehemahligen Bürgers und Zinngeßers in Alten Stettin, Johann Christian Baldauffs nachgelassene Witwe, für einem halben Jahre in Wd, bey ihrem Sohne, Herrn Johann Georg Baldauff, gefordert, und in einem schriftlichen Testamente ihre Joh. Friedrich Brandten, ehemahligen Fähndrich von der Schwedischen Armee, in Schwonen wohnhet, zwar zu ihren eigenlichen Erben mit ihren andern Kindern constituiret; doch also, daß ihre Tochter besagte Frau Joh. Friedrich Brandten, von ihrer Legitima, was gewisses haben, das übrige oder ihren ehelichen Kindern anfallen solle. So ist ihren unruhigen Kindern zwar in Schwonen ein Vormund gesetzet, es finden sich aber auch zwey Söhne von ihr, die bereits majoren sind, als Johann Friedrich und Carl Gustav Brandten, davon der erste in Alten Stettin die Buchbinder-Kunst erlernet hat, und für etwa sieben Jahren in Wd, Fremde gereset ist, der aber sendt Anno 1742, nicht geschrieben, und von seinem Aufenthalts Nachricht gegeben hat; der andere aber, Carl Gustav, soll als Unter-Officier in Gottenburg, unter dem hochlöblichen Ansehlichen Regiment stehen. Da nun an beyden neulich zu Wensburg, im Hollsteinischen, woher er das letzte mahl geschrieben, den andern, zu Gottenburg, schriftlich von dem ihnen zugefallenen Erbe Nachridt segeben worden, so aber beyde nicht antwortet: So werden sie hienit öffentlich ersuchet, sich inenhalb 3 Wochen zu melden, und von ihrem Leben und Aufenthalts, an den Prediger in Wd, bey Alten Stettin, Fern

Herr Johann Georg Baldauf Nachricht zu geben, und zu berichten, wie und wohin das ihnen zugefallene Erbe gesandt werden soll; Nach Verlauf dieser Frist, wo sie sich nicht melden, wird ihr Erbe an die Umwohnende gesandt werden, und man entsaget sich hernach aller fernern Verantwortung.

Nachdem der durch die Intelligenz-Zeitung sub No. 34. 39. und 43. vor dem Hochadelichen Domstiftlichen Berg-Gerichte zu Daber, auf den 13ten Novembr. o. angesetzt gewese ene Terminus subhastationis, liquidationis et distributionis, in des gewesenen Bürgers und Tuchmachers Gottfried Caspari's Concurs-Sache, wegen vorzugesfallener Verhinderungen nicht vor sich gegangen, und also 1747. novus Terminus auf den 3ten Januarii a. f. präfixt seet werden müssen; So wird solches hieburch gehöhrig besandt gemacht, damit ein jeder in diesem Termine seine Befugniß wahrnehmen könne.

II. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 7ten bis den 13ten Decembr. 1747.

Den 7ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Vaulsdorf, logiret in den 3 Kronen. Herr Doctor Wernig aus Briesgen, logiret in den 3 Kronen. Herr Amtmann Eydtow aus Dilg, logiret im schwarzen Adler.

Den 8ten Decembr. Der Kaufmann Herr Meerse, aus Domburg, logiret bey dem Kaufmann Herrn Cambrath. Herr Lieutenant von Düringshofen, vom Alt-Preussischen Regiment, logiret bey Briedeborn. Herr Ober-Amtmann Trümper, von Pöck-nig, logiret in den 3 Pöhlen.

Den 9ten Decembr. Herr Regirungs-Rath von Küssow, logiret in der Frau Geheimten Köchin von Perstow Hause. Herr Lieutenant von Borchardt, vom Bayreuthischen Regiment, logiret in 3 Kronen.

Den 10ten Decembr. Herr Lieutenant von Dersig, vom Bayreuthischen Regiment, logiret bey dem Kaufmann Herrn Heyn. Herr Regirungs-Rath Buchner, und Herr Kriegs-Rath Freyberg, logiren bey dem Kaufmann Herrn Buchner.

Den 11ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Osten, logiret bey dem Herr General-Major von Treßlow.

Den 12ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Greiffenberg, aus Neu-Brandenburg, logiret in 3 Kronen. Herr Major von Laurens, vom Alt-Würtembergischen Regiment Dragoner, logiret in des Herrn Capitain von Laurens Hause. Herr Lieutenant von Hertckenheim, vom Alt-Würtembergischen Regiment Dragoner, logiret im weissen Sälwan.

Den 13ten Decembre Herr Hauptmann von Wepher, aus Parlin, logiret bey Dierbergen. Schwene Kaufleute aus Danzig, Herr Müller und Herr Starbach, gehen nach Berlin. Herr Major von Dollan, auffer Dienste, und ein Edelmann Herr von Dollen, gehen nach Stargard.

12. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 7ten bis den 14ten Decembr. 1747.

Sind keine von dieser Woche eingesandt worden.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. a 280 Rth.

Waaren bey C. a 110 Rth.

Schwedisch Eisen. 8 Rt. 12 gr

Englisches Blei. 13 Rt.

Fäländischen Fisch.

Englisch Vitriol. 6 R.

Schwedisch dito. 5 Rt. 12 gr.

Finnemarkischer Rothschir.

Königsberger Hanf.

Ordinair Lorse.

Blauholz ganz.

Japan dito.

S. lb dito

Fernebock.

Amsterdammer Pfeffer. 37 Rt.

Dänischer dito. 38 bis 39 Rt.

Mellis Groß 23 b. 24 Rt.

dito Klein. 25 bis 27 Rt.

Refinaden. 27 Rt.
 Canbisbroden. 32 bis 34 Rt.
 Puderbroden. 28 bis 30 Rt.
 Mandeln. 12, 16 bis 18 Rt.
 Große Rosinen 7 Rt.
 Corinthen. 9 bis 10 Rt.
 Feine Crappe. 28 Rt.
 Mittel dito. 23 Rt.
 Breslauische Röhre 5, 12 bis 15 Rt.
 Engl. Allaun.
 Einländische dito.
 Rüben-Del. 9 Rt.
 Lein-Del. 8 bis 10 Rt.
 Kreide. 5 gr.
 Feine calcionierte Potasche. 7 Rt.
 Geläuterter Salpeter. 30 Rt. 21 gr.
 Blauholz gemahlen. 5. Rt. 8 gr.
 Dito Rothholz. 12 bis 13 Rt.
 Reis. 5 Rt. 8 gr.
 Kümmel. 6 Rt. 12 gr. bis 7 Rt.
 Rothem Bolus. 2 bis 3 Rt.
 Weissen dito. 4 Rt.
 Moscobade. 18 Rt. 20 gr.
 Braun Ingber. 8 bis 9 Rt.
 Feine Englische Erbe. 18 Rt.
 Gelbe Erde. 1 Rt. 16 gr.
 Stangen-Zinn. 28 Rt.

Baaren bey Tonnen.

Die Tonne Matjes Hering 9 Rthl. 12 gr.
 Wollen Hering 9 Rthl. 8 gr.
 Thlen Hering 7 Rthl. 8 gr.
 Lein-Del 10 Rthl. der Centner.
 Rüb-Del 10 Rthl. der Centner.
 Gronländischer Trahn. Quardehl 50 Rthl.
 Tonne 16 Rthl.
 Berger Trahn. Tonne 15 Rthl.
 Berger Trahn. 14 Rt.
 Gronländisch dito. 15 Rt.
 Schwedischer dito.
 Finnmarscher dito.
 Tbeer Klein Band.
 Schwarze hiesige Seife.
 Königsberger dito.

Danziger dito.
 Einländischer Allaun.
 Engl. Kohlen.
 Schön weiß Hallisch Salz.

Baaren zu 100. lb. in Fässern.

Engl. Blockzinn.
 Hagel 6 Rt.
 Puder-Zucker. 23 Rt.
 Bleyweiß. 7 bis 8 Rt.
 Capern. 36 Rt.
 Succade 24 Rt.
 Schwefel. 5 Rt.
 Silber-Blüthe. 6 Rt.
 Stodfisch. 3 Rt. 8 gr.
 Kehl-Spurten.
 Gemeine, dito.
 Umibom 6 Rt.
 Pauls Baum-Dlie. 13 12 gr.
 Sewils-Dlie. 13 Rt. 12 gr.
 Draunen Syrop.

Baaren bey Pfunden.

Delean. 14 bis 16 gr.
 Indigofl Domingo. 1 Rt. 12 gr.
 Indigo Koristow. 1 Rt. 8 gr.
 Chocolade. 12 bis 16 gr.
 Große Coffee-Bohnen. 16 gr.
 Kleine dito. 20 gr.
 Kayser-Thee. 3 Rt.
 Blumen dito. 3 Rt. 12 gr.
 Grünen dito. 1 Rt. 12 gr.
 Thee de Bohe. 1 Rt. 8 gr.
 Super fein dito. 2 bis 3 Rt.
 Gelb Wachs. 7 gr.
 Knasser-Lobad. 1 Rt. 12 gr. bis 2 Rt.
 Virgins-Blätter-Lobad. 4 gr.
 Gelponnen Vincens dito. 6 bis 8 gr.
 Gelerbten dito. 4 bis 5 gr.
 Moscaten-Nüsse. 2 Rt. 6 gr.
 Dito Blumen. 3 Rt. 20 gr.
 Concionelle. 5 Rt. 16 gr. bis 6 Rt.

Melken. 2 Rt. 12 gr. bis 4 Rt. 12 gr.
 Feine Cardemom. 2 Rt. 8 gr.
 Brauner Candiszucker. 6 bis 7 gr.
 Weißer dito. 9 bis 10 gr.
 Canel. 1 Rt. 12 gr.
 Safran. 7 bis 8 Rt.
 Schwaben Trüger. gr. 9 pf. 1
 Engelsch Leder. 17 gr.
 Corbuan. 1 Rt. 6 gr.
 Danziger Schbl-Leder. 6 gr. 6 pf.
 Rosh-Leder. 5 gr.
 Engl. Pfund-Leder. 7 gr. 6 pf.

Baaren bey Strüken,

Couleurt Leber, das Fell.
 Gelb Cassian.
 Roth Kalbsfell.
 Dito Schaffell.
 Schwedische Schleiffsteine.

Von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Weizen.
 Eine dito Roggen.
 Eine dito Malz.
 Eine dito Haber.

Baaren auf den Stadt-Kleinen Holzhofe.

Franz Klappholz.
 Klein Holz oder ganze Knippels.
 Piepenstäbe ?
 Droststäbe 2 a Ring
 Sonnenstäbe.)

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalk.
 Eine dito gelöschten dito.

1000 Mauersteine.
 1000 Dachsteine.
 Ein Centner gebrandten Gips.
 Ein Centner ungebrandten dito.

Glas-Baaren.

Eine Kiste Glas.
 100 Stück grüne Boutellen.

Weine und Drost.

Weißer Franzwein. 20 bis 40 Rt.
 Rother dito. 50 bis 40 Rt.
 Muscatwein. 42 Rt.
 Frontinac. 60 bis 70 Rt.
 Secte. 60 bis 70 Rt.
 Picardon. 30 bis 35 Rt.
 Rocomore. 42 bis 46 Rt.
 Spanischer 60 bis 66 Rt.
 Franzbrandwein. 42 Rt.

Wechsel- und Geldercours gegen Louis d'Or.

Hamburger Banco. 36 ein halb bis 37 1/2
 Hamburger Courantgeld. 14 bis 15 Procent
 Holländisch Bancogeld. 37 bis 38 Procent
 Cassageld. 31 bis 32 Procent.
 Pfund Sterlinge. 5 Rt. 16 bis 17 Gr.
 Louisblanc. 2 Procent.
 2 gr. Stück 1 und 2 Drittel, 1 Rt. 5 sechstel Pf.
 1 gr. 6 pf. Stück, 1 Rt. 12 gr.
 Ducaten 1 Rt. bis 1 und 1 dritt. Rt.
 R. 3. drittelt 3 und 1 halber Procent.
 Louisd'or 4 Rt. 22 gr. und 5 Rt.
 Ducaten 2 und 3 viertel Rt.
 Auf Königsberg 1 und 2 drittelt, bis 2 Proc.

Biertaxe.

	Met.	Gr.	1/2 Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	12	1
das Quart	1	3	9
Stettinisch ordinar braun und weiß Biersbier, die halbe Tonne	1	1	1
das Quart	1	1	6
auf Bouteillen gezogen	1	1	7
Wilsener, die halbe Tonne	1	1	1
das Quart	1	1	6
die Bouteille	1	1	7

Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 5ten bis den 13ten Decembr. 1747.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 5ten Decembr. sind allhier abgegangen 261. Schiffe.
 Num. 262. Adam Müller, dessen Schiff Christina, nach Kiehl mit Roggen und Tobak.

262. Summa derer bis den 13ten Decembr. allhier abgegangener Schiffe.

Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 5ten bis den 13ten Decembr. 1747.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 5ten Decembr. sind allhier angekommen 429 Schiffe.
 Num. 430. Michael Lange, dessen Schiff eine Joag, von Wolgast mit Corinten, Wein und Eisen.

- 431. Fried. Wilt, dessen Schiff S. Johannes, von Riga mit Leinsaat und Hanf.
- 432. Joachim Krüger, dessen Schiff die Hoffnung, von Venamünde mit Wein.
- 433. Peter Kästelhöbt, dessen Schiff Margaretha, von Wolgast mit Eisen und Blei.

433. Summa derer bis den 13ten Decembr. allhier angekommenen Schiffe.

Brottaxe.

	Pfund	Loth	1/2 Pf.
Jahr 2. Pf. Semmel	8	3	3/4
3. Pf. dito	13	3	
Jahr 3. Pf. schön Roggenbrod	23	3 2/3	
6. Pf. dito	15	1 1/2	1
1. Gr. dito	2	30	2 2/3
Jahr 5. Pf. Hausbackenbrod	1	21	3 2/3
1. Gr. dito	3	11	3 2/3
2. Gr. dito	6	23	2 2/3

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 5ten bis den 13ten Decembr. 1747.

	Wispel	Scheffel
Weizen	64.	1.
Roggen	115.	9.
Gerste	188.	19.
Malz	53.	22.
Haber	3.	
Erbsen		
Duchtwizen		
Summa	425.	3.

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	1/2 Pf.
Rindfleisch	1	1	1
Kalbfleisch	1	1	4
Schweinefleisch	1	1	1
Schweinefleisch	1	1	6

14. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 8ten bis den 15ten Decemb. 1747.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erfen, der Winsp.	Vuchwitz, der Winsp.	Capitz, der Winsp.
In									
Stettin	4 R.	25 bis 26 R.	17 bis 18 R.	15 R.	15 R.	10 R.	22 R.	15 R.	7 R.
Neuenharp		25 R.	19 R.	14 R.	16 R.	10 R.			8 R.
Pöblig	Hat	nicht	eingesandt				23 R.		
Lüdermünde		25 R.	18 R.	13 R.	18 R.	10 R.	22 R.		
Anclam d. l. St.		24 R.	18 R.	11 R.		9 R.	22 R.	18 R.	8 R.
Pasewalk d. l. St.	1 R. 18 R.	24 R.	18 R.	12 R.	13 R.	10 R.	22 R.		
Hedow		28 R.	20 R.	13 R.					
Demmin d. l. St.	Hat	nicht	eingesandt						
Trepto an der See, der l. St.		24 R.	18 R.	12 R.		9 R.			8 R.
Gara	4 R.	26 R.	18 R.	13 R.	18 R.	9 R.	24 R.		
Greifenhagen									
Jacobshagen	Haben	nicht	eingesandt						
Hiddichow									
Hollnow		24 R.	20 R.	12 R.		10 R.	23 R.		
Wollin									
Greifenberg	3 R. 16 R.	32 R.	22 R.	15 R.	20 R.	12 R.	24 R.		16 R.
Trepto an der R.	Hat	nicht	eingesandt						
Cammin	3 R. 12 R.	32 R.	18 R.	12 R.	16 R.	12 R.	18 R.		26 R.
Eltsberg									
der leichte Stein.		34 R.	24 R.	15 R.		9 R.	25 R.		
Damm		26 R.	19 R.	13 R.	18 R.	9 R.	22 R.		8 R.
Starzard		24 R.	18 R.	13 R.		8 R.	22 R.	15 R.	
Wangreim	Hat	nicht	eingesandt						
Lades	4 R.		21 R.	13 R.			22 R.		9 R.
Lempziburg	4 R.	33 R.	18 R.	10 R.	12 R.	10 R.	22 R.	10 R.	
Prepenwalde	Haben	nicht	eingesandt						6 R.
Bork									
Dahn		27 R.	16 R.	12 R.		8 R.	24 R.		
Rosow									
Daber	Haben	nicht	eingesandt						
Hanzardten									
Plathe									
Edlin		32 R.	24 R.	15 R. 12 R.					8 R.
Pölsin	4 R.	38 R.	20 R.	12 R.	16 R.	9 R.	24 R.		8 R.
Zanow	Hat	nicht	eingesandt						
Neu-Steftin	4 R.	32 R.	22 R.	12 R.	14 R.	12 R.	24 R.	12 R.	
Beerwalde	Hat	nicht	eingesandt						10 R.
Belgardt	3 R. 20 R.	34 R.	24 R.	16 R.		12 R.	25 R.	18 R.	
Diegenwalde	3 R. 18 R.	27 R.	22 R.	13 R.	15 R.	13 R.	23 R.	14 R.	
Edlin		32 R.	25 R.	16 R.		10 R.	26 R.		12 R.
Hügenwalde		nicht	eingesandt						
Pöblig	Hat	36 R.	24 R.	14 R.	17 bis 18 R.	10 bis 11 R.	24 R.	12 R.	
Hummelsburg	Hat	nicht	eingesandt						
Schlawe d. l. St.		28 R.	22 R.	16 R.	18 R.	10 R.	22 R.		
Stolpe			22 bis 23 R.	14 R.		12 R.			
Laendburg	Hat	nicht	eingesandt						

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.